

## Präambel

Die mobile Kreditkarte PayLife nulleinhundert (kurz: mobile Karte) ist ein virtuelles Zahlungsinstrument, welches auf dem Secure Element der NFC-SIM Karte des mobilen Endgerätes (Smartphone, Tablet o.Ä.) gespeichert ist und das sowohl für E-Commerce, als auch für kontaktlose Transaktionen an physischen Terminals geeignet ist.

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen (kurz: BGB) ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten (kurz: AGB) in der jeweils geltenden Fassung, die dem zwischen dem Karteninhaber und easybank AG (kurz: Bank) geschlossenen Kreditkartenvertrag der österreichischen Privatkarte (kurz: Basiskarte) zugrunde liegen. Die BGB regeln ausschließlich die Nutzung des von der Bank angebotenen Dienstes der mobilen Karte. Soweit keine Sonderregelungen im Folgenden getroffen werden, gelten für die mobile Karte die AGB der Basiskarte mit Ausnahme jener Regelungen, die ausschließlich eine physische Kreditkarte betreffen können (wie z. B. die Rückgabepflicht).

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Definitionen

#### 1.1.1 Mobile Karte

Die mobile Kreditkarte PayLife nulleinhundert wird von der easybank AG (kurz: Bank) ausgegeben. Die mobile Karte ist ein Zahlungsinstrument, das vom Karteninhaber gemäß Punkt 2.1 (Benutzungsmöglichkeiten) eingesetzt werden kann. Sie ist in einem sicheren Datenspeicher („Secure Element“) der NFC-SIM Karte, auf den das mobile Endgerät Zugriff hat, verschlüsselt gespeichert. Die mobile Karte ist in jedem Fall an eine gültige PayLife Basiskarte des Karteninhabers gebunden.

#### 1.1.2 Karteninhaber (kurz: KI)

Die mobile Karte wird ausschließlich an natürliche Personen ausgegeben, die bereits ein bestehendes Kreditkartenvertragsverhältnis mit der Bank haben. Beantragt werden kann die mobile Karte nur vom KI selbst über das Online Portal [my.paylife.at](http://my.paylife.at). Die Bestellung der mobilen Karte ist auf eine mobile Karte pro KI limitiert.

#### 1.1.3 Aktivierungscode

Der Aktivierungscode wird zur Aktivierung der mobilen Karte in der Bezahl-App benötigt. Er dient zum Schutz und zur Identifizierung des KI. Sobald die mobile Karte für die Aktivierung zur Verfügung steht, wird der Aktivierungscode dem KI auf [my.paylife.at](http://my.paylife.at) zur Verfügung gestellt.

#### 1.1.4 NFC-fähige (NFC = Near Field Communication) Terminals

NFC-fähige Terminals sind besonders gekennzeichnete Geldausgabemaschinen und Zahlungsterminals, bei welchen durch Hinhalten des mobilen Endgerätes kontaktlos bezahlt und Bargeld behoben werden kann.

### 1.2 Nutzungsvoraussetzungen

#### 1.2.1 Für die Nutzung der mobilen Karte sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- ein geeignetes, mobiles Endgerät
- eine vom Mobilfunkanbieter zur Verfügung gestellte NFC-SIM Karte im mobilen Endgerät
- Download einer für die Nutzung der mobilen Karte geeigneten Bezahl-App
- ein aufrechtes Vertragsverhältnis mit einem der teilnehmenden Mobilfunkanbieter (die Liste der teilnehmenden Mobilfunkanbieter ist auf der Webseite [www.paylife.at](http://www.paylife.at) einsehbar)

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen kann vom KI vor Abschluss des Bestellvorgangs mittels Eignungstests der Bezahl-App überprüft werden.

Die Nutzung von mobilen Endgeräten und/oder Bezahl-Apps, ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Es handelt sich dabei nicht um Produkte der Bank. Die Bank übernimmt für deren Auswahl, Funktionalitäten und Eignung keinerlei Haftung.

Warnhinweis: Nicht alle mobilen Endgeräte und Bezahl-Apps sind für Kreditkartenzahlungen geeignet und nicht jeder Mobilfunkanbieter unterstützt die Nutzung mobiler Karten. Die Bank hat auf die Eignung, Auswahl und Funktionalitäten von mobilen Endgeräten und/oder Bezahl-Apps ebenso wenig Einfluss wie auf das Bestehen eines Vertragsverhältnisses mit einem teilnehmenden Mobilfunkanbieter.

Die entsprechende Auswahl obliegt dem KI, ebenso die Aufrechterhaltung der Nutzungsvoraussetzungen.

- #### 1.2.2 Die persönliche Identifikationsnummer (kurz „PIN“) erhält der KI nach Beantragung der mobilen Karte postalisch an die zuletzt von ihm gegenüber der Bank selbst bekanntgegebene Adresse zugesendet. Zahlungen, die die Eingabe einer PIN erfordern, sind erst nach deren Erhalt möglich.

## 2. Bestimmungen zum Vertrag der mobilen Karte

### 2.1 Bestimmungen zum Vertrag

#### 2.1.1 Vertragsabschluss

Der Kreditkartenvertrag kommt mit Abschluss der Bestellung auf [my.paylife.at](http://my.paylife.at) zustande. Dies erfolgt durch Anklicken von „kostenpflichtig bestellen“ und Erhalt der Bestätigung, dass der Bestellvorgang erfolgreich abgeschlossen wurde.

#### 2.1.2 Aktivierung der mobilen Karte

Nach abgeschlossener Bestellung wird von der Bank die mobile Karte erstellt. Dies kann je nach Tag und Uhrzeit der Bestellung bis zu 3 Arbeitstage dauern. Sobald die Karte generiert ist, erhält der Besteller diese Information und den Aktivierungscode über das Online Portal [my.paylife.at](http://my.paylife.at). Mit Erhalt dieser Information und des Aktivierungscodes gilt die mobile Karte als zugestellt. Die Aktivierung der mobilen Kreditkarte erfolgt durch den KI durch Eingabe des Aktivierungscodes in der Bezahl-App.

Warnhinweis: Die von der Bank generierte mobile Karte kann aus technischen Gründen zeitverzögert in der Bezahl-App angezeigt werden.

#### 2.1.3 Verlängerungskarte

Die Bank ist verpflichtet, dem KI nach Ablauf des Gültigkeitsdatums der mobilen Karte eine neue mobile Karte für eine weitere Gültigkeitsperiode von jeweils 5 Jahren auszustellen, wenn der KI nicht bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine gegenseitige schriftliche Erklärung abgibt, ausgenommen die mobile Karte und/oder die Kreditkarte des KI ist/sind gemäß Punkt 10.2. der Kreditkarten-AGB gesperrt und/oder eine Vertragsbeendigung ist bereits ausgesprochen. Im Fall einer Sperre erfolgt die Erneuerung der Karte nach Aufhebung der Sperre, wenn die Gründe für die Sperre weggefallen sind oder niemals vorgelegen haben. Die neue mobile Karte kann heruntergeladen werden, sobald der KI eine Nachricht betreffend der Verfügbarkeit der neuen Karte in der Bezahl-App erhält. Genutzt werden kann die neue mobile Karte unverzüglich nach Eingabe des neuen Aktivierungscodes, welcher dem KI auf [my.paylife.at](http://my.paylife.at) zur Verfügung gestellt wird. Die vorige mobile Karte ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verfügbar.

#### 2.1.4 Vertragsdauer und Beendigung des Vertrages

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zu kündigen. Zusätzlich hat der KI mit Beendigung des Kartenvertrages die mobile Kreditkarte aus der Bezahl-App zu löschen. Das Löschen der mobilen Karte in der Bezahl-App alleine (ohne schriftliche Kündigung an die Bank) bewirkt nicht die Beendigung des Vertrages. Im Übrigen gilt Punkt 3.4. der Kreditkarten-AGB. Der Vertrag endet jedenfalls mit der Beendigung des zugrundeliegenden Kreditkartenvertrages der Basiskarte.

#### 2.1.5 Abrechnungsart

Unabhängig von der bis dahin gewählten Abrechnungsart der Basiskarte (elektronisch oder in Papierform) bewirkt die Aktivierung einer mobilen Karte die gemeinsame automatische elektronische Abrechnung beider Karten durch Zugänglichmachung als Download auf [my.paylife.at](http://my.paylife.at) samt entsprechender Benachrichtigung (per E-Mail an die zuletzt vom KI bekanntgegebene E-Mail-Adresse). Um die Abrechnung abzurufen benötigt der KI ein 3D Secure Passwort. Der KI muss sich daher auf [my.paylife.at](http://my.paylife.at) für 3D Secure registrieren. Der KI kann durch schriftliche oder telefonische Mitteilung an die Bank die Abrechnungsart wieder auf Papierform umstellen. Er erhält dann die Abrechnung für alle Transaktionen und Entgelte (Kreditkarte und mobile Karte) in Papierform. Auf den entsprechenden Kostenersatz (vgl Punkt 18.10. der Kreditkarten-AGB) wird ausdrücklich hingewiesen.

#### 2.1.6 Entgelt

Das Nutzungsentgelt für die mobile Karte in Höhe von EUR 0,90 wird monatlich verrechnet. Die Abrechnung erfolgt mit der Kreditkartenabrechnung (vgl Punkt 11. der Kreditkarten-AGB). Entgelte, die

der Mobilfunkanbieter im Zusammenhang mit der Nutzung der mobilen Karte verrechnet (inklusive allfälliger Roaming-Kosten bei Nutzung im Ausland) sowie allfällige Entgelte für die Nutzung der Bezahl-App, hat der KI zusätzlich zu tragen.

### 2.2 Benutzungsmöglichkeiten

Die Bezahlung mit mobiler Karte erfolgt ausschließlich kontaktlos. Dabei handelt es sich in jedem Fall um eine online Transaktion. Der KI ist berechtigt,

- an allen NFC-fähigen Geldausgabeautomaten im In- bzw. Ausland mit der mobilen Karte Bargeld bis zu dem mit dem KI vereinbarten Kreditkartenlimit der Basiskarte zu beheben. Dies erfolgt durch Hinhalten des mobilen Endgeräts und Eingabe der PIN beim Geldausgabeautomaten.
- bei NFC-fähigen Zahlungsterminals mit der mobilen Karte durch Hinhalten des mobilen Endgeräts und Eingabe der PIN, Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen weltweit bis zu dem mit dem KI vereinbarten Kreditkartenlimit der Basiskarte bargeldlos zu bezahlen. Die Bezahlung kann je nach Art des Grundgeschäftes, je nach Land und/oder Akzeptanzstelle sowie je nach Art des Bezuges mit einem Höchstbetrag begrenzt sein. So ist die zusätzliche Eingabe der PIN an Zahlungsterminals bei Transaktionen bis zum Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion grundsätzlich nicht notwendig („Kleinbetragszahlungen“). Bei diesen wird durch das Hinhalten des mobilen Endgeräts die Zahlung durch den KI bestätigt. Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe der PIN bezahlt werden können, auf ein 24-Stunden-Limit von insgesamt EUR 125,- beschränkt.
- im Internet Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen mit der mobilen Karte bis zu dem mit dem KI vereinbarten Kreditkartenlimit der Basiskarte bargeldlos zu bezahlen.

### 2.3 Sonderregelungen bedingt durch die Koppelung an eine Basiskarte

- Verfügungsrahmen („Kreditkartenlimit“)  
Es gilt der bisher mit dem KI vereinbarte Verfügungsrahmen (Kreditkartenlimit) der Basiskarte. Sämtliche Transaktionen des KI, die im jeweiligen Abrechnungszeitraum mit der Basiskarte und/oder der mobilen Karte getätigt werden, müssen sich insgesamt in diesem Rahmen halten und dürfen diesen nicht überschreiten. Der KI hat für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen (vgl Punkt 5.2. der Kreditkarten AGB).
- Abrechnung  
Die Abrechnung für die mobile Karte erfolgt gemeinsam mit der Kreditkartenabrechnung der Basiskarte (vgl Punkt 11 der Kreditkarten-AGB). Alle Transaktionen, die mit der mobilen Karte getätigt werden, sowie das monatliche Nutzungsentgelt erscheinen auf der Abrechnung der Basiskarte des KI.
- Beendigung des Vertrages  
Die mobile Karte ist an das aufrechte Vertragsverhältnisses der Basiskarte gebunden, an die sie gekoppelt ist. Wird diese Kreditkarte gekündigt oder endet das Vertragsverhältnis, wird automatisch das Vertragsverhältnis für die mobile Karte beendet.
- Kommunikation mit dem KI  
Es gelten die jeweils vom KI selbst gegenüber der Bank zuletzt bekanntgegebenen Kommunikationsformen und Adressen der Basiskarte.
- Versicherungsleistungen  
Vereinbarte Versicherungsleistungen der Basiskarte des KI gelten auch für die mobile Karte.
- „Info SMS“  
Wenn für die Basiskarte das Feature „Info SMS“ aktiviert ist, erhält der Kunden ebenso für Transaktionen, die er mit der mobilen Karte tätigt, eine „Info SMS“.
- Bonusprogramme  
Mit der mobilen Karte getätigte Umsätze werden bei allfälligen für die Basiskarte geltenden Bonusprogrammen berücksichtigt.

### 2.4 Obliegenheiten und Haftung des KI

#### 2.4.1. Der KI hat bei der Nutzung der mobilen Karte die Bedingungen für

deren Ausgabe und Nutzung, wie in diesen Besonderen Bedingungen und in den AGB der Basiskarte geregelt, einzuhalten. Er ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt der Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um das mobile Endgerät mit der mobilen Karte und die PIN vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

#### 2.4.2. Der KI ist dabei insbesondere verpflichtet, die PIN, den Aktivierungscode und das 3D Secure Passwort geheim zu halten und getrennt vom mobilen Endgerät zu verwahren. Keine sorgfältige Verwahrung ist insbesondere:

- die Aufbewahrung des mobilen Endgeräts in einer Weise, dass Dritte ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewahrsame erlangen können;
- das Speichern der PIN und/oder des 3D Secure Passworts und/oder des Aktivierungscode am mobilen Endgerät;
- die Verwendung von Karte und Kartendaten für andere Zwecke als die des Zahlungsverkehrs.

#### 2.4.3. Der KI ist im eigenen Interesse verpflichtet, das mobile Endgerät, auf dem sich die digitale Bezugskarte befindet, sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe des mobilen Endgerätes an dritte Personen ohne vorherige Löschung der dem Endgerät zugeordneten mobilen Karte erfolgt auf eigene Gefahr des KI, zumal jeder Verwender des mobilen Endgeräts auch ohne Kenntnis der PIN Transaktionen mit Kleinbetragszahlungen durchführen kann. Für derartige, auch unautorisierte Transaktionen haftet der KI, der sein mobiles Endgerät Dritten überlässt.

#### 2.4.4. Die PIN, das 3D Secure Passwort und der Aktivierungscode dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern der Bank, bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung der PIN und der Kartendaten ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

#### 2.4.5. Mitteilungspflicht bei Verlust oder Diebstahl

Der KI ist verpflichtet, der Bank den Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgerätes, auf dem die mobile Karte gespeichert, anzuzeigen. In diesem Fall wird die mobile Karte gesperrt, um Missbrauch zu vermeiden. Für diese Anzeige stellt die Bank die international erreichbare Sperrnotrufnummer +43 (0)5 99 06-4500 zur Verfügung, die 24 Stunden, 7 Tage pro Woche zu erreichen ist (vgl Punkt 10.1. der AGB der Basiskarte).

Warnhinweis: Die bloße Sperre der SIM-Karte bei dem jeweiligen Mobilfunkbetreiber bewirkt noch keine Sperre der mobilen Karte. Deren Sperre bzw. die entsprechende Anzeige hat der KI daher jedenfalls bei der Bank zu veranlassen.

#### 2.4.6. Im Übrigen gelten die Punkte 9.4., 9.5. und 10. der Kreditkarten AGB.

#### 2.4.7. Löschung der mobilen Karte in der Bezahl-App ohne Beendigung des Vertrages

Der KI ist verpflichtet, die mobile Karte auf seinem mobilen Endgerät über die App zu löschen und dies der Bank schriftlich mitzuteilen:

- bei Tausch der für die mobile Karte verwendeten NFC-SIM Karte,
- bei Beendigung des Telekommunikationsvertrages mit dem aktuellen Mobilfunkbetreiber (mit oder ohne Mitnahme der Rufnummer),
- bei Weitergabe des Telekommunikationsvertrages mit mobilem Endgerät und/oder der SIM-Karte an einen Dritten.

#### 2.4.8. Eine neue mobile Karte kann erst ausgestellt werden, sobald der KI der Bank bestätigt:

- dass sich das verloren oder gestohlen gemeldete mobile Endgerät inklusive jener SIM-Karte, auf der die mobile Karte gespeichert ist, wieder im Besitz des KI befindet
- oder der KI im Besitz eines neuen mobilen Endgeräts oder einer neuen SIM-Karte ist oder er einen neuen Telekommunikationsvertrag hat; in diesen Fällen sind die neuen Daten (z. B. eine Änderung der Telefonnummer) der Bank mitzuteilen.

Falls ein verloren oder gestohlen gemeldetes mobiles Endgerät wiedererlangt wird, darf die vorige mobile Karte nicht mehr verwendet werden und ist zu löschen.

### 3. Allgemeine Bestimmungen, Warnhinweise und Sicherheitshinweise

#### 3.1 Änderung der BGB

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und des Leistungsumfanges werden dem KI in Papierform an die von ihm selbst gegenüber der Bank

zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Hat der KI mit der Bank ausdrücklich die Korrespondenz über E-Mail vereinbart, erfolgt die Verständigung an die zuletzt vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Änderungen der BGB und des Leistungsumfangs gelten als genehmigt und vereinbart, wenn der KI nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung widerspricht, wenn solche Änderungen aufgrund neuer Gesetze oder Rechtsprechung oder technischer Innovationen (z. B. neue Kartenprodukte, neue Kartenfunktionen) notwendig oder aus Gründen der Sicherheit des Betriebes eines Kreditkartenunternehmens geboten sind, und dadurch die Hauptleistungspflichten von der Bank aus dem Kreditkartenvertrag nicht mehr als geringfügig eingeschränkt werden. Darüberhinausgehende Änderungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des KI, die entweder schriftlich an die Bank, Servicekontakt: PayLife Service Center, Postfach 888, A-1011 Wien, oder per E-Mail an [service@paylife.at](mailto:service@paylife.at) zu erteilen ist. Erfolgt keine ausdrückliche Zustimmung, bleibt der Vertrag aufrecht, die Bank ist aber berechtigt, diesen unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen (vgl. Punkt 3.4.2). Dasselbe Kündigungsrecht der Bank besteht im Fall eines ausdrücklichen Widerspruchs des KI gegen die Änderungen der Besonderen Geschäftsbedingungen.

Die Bank verpflichtet sich, den KI bei Übersendung der Änderungen schriftlich auf die Zwei-Monats-Frist und auf die Auslegung seines Verhaltens hinzuweisen. Dabei wird dem KI bekannt gegeben, dass das ungenutzte Verstreichen der Frist zur Annahme der geänderten Informationen führt. Die Bank verpflichtet sich, darauf hinzuweisen, dass der KI das Recht hat, das Vertragsverhältnis vor Inkrafttreten der Änderung kostenlos mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Im Übrigen gilt Punkt 15. der Kreditkarten-AGB.

- 3.2 Änderung der Daten und der Mobiltelefonnummer des KI  
Zusätzlich zu den Pflichten gemäß Punkt 16. der Kreditkarten AGB ist der KI verpflichtet, jede Änderung seiner Mobiltelefonnummer der Bank schriftlich bekannt zu geben oder diese Änderung im Online Portal [my.paylife.at](http://my.paylife.at) selbst vorzunehmen.
- 3.3 Warnhinweise
- 3.3.1. Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem mobilen Endgerät und/oder der NFC-SIM Karte (z. B. Sperren/Entsperren der SIM-Karte, Defekt/ Tausch der SIM-Karte, Vertragsabschlüsse mit dem Mobilfunkbetreiber) und/oder der Bezahl-App liegen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs und der Verantwortung der Bank. Der KI hat diese direkt an den Hersteller des mobilen Endgeräts und/oder den Mobilfunkbetreiber und/oder den Betreiber der Bezahl-App zu richten.
- 3.3.2 Technische Störungen (insbesondere Störfälle des mobilen Endgerätes, der SIM-Karte und/oder der Bezahl-App), die auftreten, bevor der Auftrag bei der Bank eingelangt ist, können in Einzelfällen dazu führen, dass Transaktionen nicht durchgeführt werden können. Solche technischen Störungen sowie die Nichtakzeptanz einer mobilen Karte bzw. die Ablehnung einer Transaktion durch einzelne Vertragsunternehmen können dazu führen, dass ein Zahlungsauftrag der Bank nicht zugeht. Dies hat zur Folge, dass kein Zahlungsvorgang ausgelöst wird und keine Zahlung durch die Bank erfolgt. Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich der Bank liegenden Problemen bei der Akzeptanz der mobilen Karte kommen.
- 3.4 Sicherheitshinweis  
Das mobile Endgerät sollte über einen aktuellen Malware- und Virenschutz sowie aktualisierte Betriebssoftware verfügen. Dadurch kann das Risiko der Ausspähung und missbräuchlichen Verwendung durch Dritte verringert werden.

Fassung November 2016, Stand Oktober 2017